

99050196001000, 99050196001000

# Totalisator: Betriebserlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125752347/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050196001000, 99050196001000
Leistungsbezeichnung I	Totalisator: Betriebserlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetg_2021/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetg_2021/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetg_2021/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetg_2021/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_2.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_4.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP1">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP1</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP2">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP2</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP3">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP3</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP5">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP5</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP6">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP6</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP7">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP7</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP27">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP27</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015V1Anlage-G2">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015V1Anlage-G2</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_2.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/_4.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP1">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP1</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP2">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP2</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP3">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP3</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP5">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP5</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl</a>

## Modul

## Sachverhalt

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP6>  
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP7>  
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrMV2021pP27>  
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015V1Anlage-G2>

## Teaser

Wenn Sie ein Rennverein sind, Pferderennen veranstalten und Wetten abschließen wollen, benötigen Sie die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators.

## Volltext

Sie sind ein Renn- oder Pferdezuchtverein und wollen aus Anlass öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde einen Totalisator auf der Rennbahn betreiben oder eine Wettannahmestelle für Pferderennen außerhalb einer Rennbahn betreiben, dann benötigen Sie eine Totalisatorerlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.

Bei der Totalisatorwette wetten die Wettteilnehmenden untereinander und nicht gegen einen Buchmacher. Der Totalisator ist ein Verfahren, mit welchem im Vorfeld des Pferderennens aus allen platzierten Wetteinsätzen kontinuierlich bis zum Rennstart die jeweiligen Gewinnquoten ermittelt und nach Rennende die ordnungsgemäße Gewinnausschüttung abgewickelt wird. Wetten können beim Totalisator auf der Rennbahn, aber auch in Wettannahmestellen außerhalb des Rennplatzes platziert werden.

Ein geringer Anteil aus dem Wettgeschäft geht direkt an den Rennverein, der diesen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht und zur Veranstaltung der Pferderennen verwenden muss.

## Erforderliche Unterlagen

- Vereinssatzung
- Auszug aus dem Vereinsregister oder der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Züchtervereinigung
- jährlicher Voranschlag
- Geschäftsbericht des Vorjahres
- Wettvoraussetzungen
- gegebenenfalls Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über die tatsächliche Verfügungsgewalt über geeignete Räumlichkeiten als Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen ein rechtsfähiger oder nicht-rechtsfähiger Renn- oder Pferdezuchtverein sein.</li> <li>• Aus Ihrer Vereinssatzung muss sich ergeben, dass der ausschließliche Zweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht, unter anderem durch Veranstaltung von Leistungsprüfungen für Pferde ist.</li> <li>• Ihre Vorstandsmitglieder und sonstigen leitenden Persönlichkeiten des Vereins müssen die Sicherheit bieten, dass der Zweck des Vereins verwirklicht wird.</li> <li>• Sie müssen sich verpflichten, den Buchmachern, denen die Erlaubnis für den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten auf der Rennbahn des Vereins erteilt ist, die Ausübung ihres Gewerbes an den Renntagen auf der Rennbahn gegen Entrichtung eines Standgeldes zu gestatten.</li> <li>• Das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels (Pferdewette) läuft den definierten Zielen des Glücksspielstaatsvertrages nicht zuwider.</li> </ul>
Kosten	Verwaltungsgebühr: 210€ - 2.050€
Verfahrensablauf	<p>Sie beantragen die Totalisatorerlaubnis beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V. Sie geben an, ob Sie den Totalisator auf einer Rennbahn oder einer Wettannahmestelle außerhalb einer Rennbahn betreiben möchten.</p> <p>Ihr Antrag wird von der zuständigen Stelle geprüft.</p> <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens eine Erlaubnis.</p> <p>Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Sie kann auch auf einzelne Veranstaltungen begrenzt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	• 4 bis 5 Wochen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Durchführung der Rennen zu stellen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p>Wer ohne Erlaubnis ein Totalisatorunternehmen betreibt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft!</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie bei Ausübung des Totalisatorgewerbes die Pflichten des Glücksspielstaatsvertrages beachten müssen. Diese sind insbesondere in §§ 1 bis 3, 5 bis 7 und 27 des Glücksspielstaatsvertrages geregelt.</p>
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klage vor dem Verwaltungsgericht</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<p>Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rennvereine, die Pferderennen veranstalten und Wetten abschließen wollen, benötigen eine Totalisatorgenehmigung</li> <li>• Voraussetzungen: in Vereinsatzung geregelt, dass der ausschließliche Zweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht unter anderem durch Veranstaltung von Leistungsprüfungen für Pferde ist. Vorstandsmitglieder und sonstige leitende Persönlichkeiten des Vereins müssen die Sicherheit bieten, dass der Zweck des Vereins verwirklicht wird. Verpflichtung, den Buchmachern, denen die Erlaubnis für den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten auf der Rennbahn des Vereins erteilt ist, die Ausübung ihres Gewerbes an den Renntagen auf der Rennbahn gegen Entrichtung eines Standgeldes zu gestatten.</li> <li>• Antrag formlos und schriftlich</li> <li>• zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 320
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare vorhanden: Nein</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schriftform erforderlich: Ja</li><li>• Formlose Antragsstellung möglich: Ja</li><li>• Persönliches Erscheinen nötig: Nein</li><li>• Online-Dienste vorhanden: Nein</li></ul>
Ursprungsportal	Totalisator: Betriebserlaubnis beantragen, Totalizer: Apply for operating permit